

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.06.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg erlassen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 (2) Nr. 16 wird wie folgt neu gefasst:

16. Grundstücksveräußerungen zur Arrondierung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 €, maximal jedoch bis zu einer Größe von 100 m², soweit der Erwerber durch den Ankauf keine zusätzlichen bzw. höheren Nutzungsmöglichkeiten ausschöpfen kann.

§ 8 (2) Nr. 17 wird wie folgt neu gefasst:

17. die Erteilung oder Versagung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung bei Vorhaben, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.

Artikel II

§ 9 (4) wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die nach § 6 Abs. 1 gebildeten ständigen Ausschüsse sind für folgende Bereiche für die vorbereitenden Beratungen zur Beschlussfassung der Stadtvertretung zuständig:

a) *Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss*

- Politische Gremien
- Berichtswesen/Controlling
- Verletzung der Treuepflicht
- Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
- Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- Finanzen

- Stiftungen
- Beteiligungsmanagement
- ÖPNV
- Wirtschaftsentwicklung
- Brandschutz
- Prüfung der Jahresabschlüsse hinsichtlich der:
 - Vermögenslage
 - Schuldenlage
 - Ertragslage
 - Finanzlage
- wird ermächtigt, über Anträge von Vereinen auf Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für die Anschaffung von Sportgeräten, maximal bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel, zu entscheiden

b) Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

- Schulen und Sport
- Kultur
- Stadtbücherei
- Stadtarchiv / Heimatmuseum
- Kindertagesstätten
- Jugendarbeit
- soziale Leistungen und Hilfen
- Senioren
- Wohnungswesen
- Bürgerservice
- Städtepartnerschaften
- Tourismus

c) Ausschuss für Bauen

- Stadtentwicklung
- Hochbauservice
- Tiefbau/Verkehrswege
- Bauverwaltung
- Liegenschaften

ist zuständig für die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, sofern die Verwirklichung bei Vorhaben, bei denen mehr als fünf Wohneinheiten entstehen sollen.

d) Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

- Umwelt/Naturschutz
- Öffentliches Grün
- Stadtentwässerung
- Kleingartenangelegenheiten und Landwirtschaft

Artikel III
Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung
des Landrats des Kreises Segeberg am 03.08.2026 erteilt.

Bad Segeberg, den 04.08.2026

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister